



5 StR 43/11

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 15. März 2011
in der Strafsache
gegen

wegen fahrlässiger Brandstiftung u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. März 2011 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Neuruppin vom 8. November 2010 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Die nicht ganz unbedenklichen Strafzumessungserwägungen zur Haftempfindlichkeit des schwachsinnigen, süchtigen Angeklagten und zum Maß der Fahrlässigkeit geben dem Senat auch vor dem Hintergrund der – hinzunehmenden – unterbliebenen Anordnungen nach §§ 63, 64 StGB Anlass für den Hinweis, dass es nachhaltiger sozialtherapeutischer Bemühungen um den Angeklagten im Strafvollzug bedürfen wird.

Der Schriftsatz des Verteidigers des Angeklagten vom 14. März 2011 lag vor.

Basdorf

Brause

Schaal

Schneider

Bellay